

Nach erfolgter Sanction soll die Verfassung von der Obrigkeit und dem Volke beschworen werden.

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Also angenommen und beschlossen von dem Großen Rathe des Standes Zürich, Donnerstags den 10. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Amtsbürgermeister,

W y ß.

Der dritte Staatschreiber,

F. Meyer.

Beschluß des Großen Rathes,

betreffend die Anerkennung der Staatsverfassung vom 10. März 1831 als Grundgesetz des Cantons Zürich.

Von der Verfassungs-Commission wurde dem Großen Rathe eine, aus den Protokollen der sämtlichen Gemeinden ausgezogene tabellarische Uebersicht der Abstimmung über die Staatsverfassung vom 10. März 1831 vorgelegt, welche nach den verschiedenen Amtsbezirken folgendes Ergebnis darbiethet.

Amtsbezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende Stimmen.
Zürich, die Stadt .	1791	138
„ „ Landge- meinden .	4316	95
Knonau . . . . .	1767	76
Wädenschweil . .	3874	36
Meilen . . . . .	3719	119
Grünigen . . . . .	3967	537
Kyburg . . . . .	3955	233
Greifensee . . . .	3233	129
Winterthur . . . .	4656	117
Andelfingen . . . .	3169	36
Embrach . . . . .	3568	107
Regensberg . . . .	2488	98
Gesamtzahl:	<u>40503</u>	<u>1721</u>

- 1) Das vorstehende Ergebniß der Abstimmung wird in Folge der vorgenommenen Untersuchung als richtig anerkannt, und demnach die von der Bürgerschaft des Cantons angenommene Staatsverfassung vom 10. März als Grundgesetz des Cantons erklärt, welches unverzüglich in Kraft treten soll.
- 2) Eine dießfällige von der Commission angetragene Kundmachung wird genehmigt, und soll samt einer Uebersicht der Abstimmung gedruckt in alle Gemeinden des Cantons versandt werden.

Zürich, den 23. März 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:  
 Der Amtsbürgermeister,  
 W y ß.  
 Der dritte Staatschreiber,  
 F. Meyer.